



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0171-RD 3/2014

Wien, am 19. Jänner 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen vom 20.11.2014, Nr. 3110/J, betreffend Artenschutzkonferenz in Ecuador

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen vom 20.11.2014, Nr. 3110/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

An der 11. Vertragsstaatenkonferenz der Bonner Konvention (CMS-COP 11) im November 2014 nahm eine Mitarbeiterin des BMLFUW als einzige österreichische Vertreterin teil. Der gemeinsame Ländervertreter konnte an dieser Konferenz nicht teilnehmen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Zurzeit leistet Österreich keine außerordentlichen, über den Mitgliedsbeitrag zu CMS hinaus gehenden Zahlungen für „The Central Asian Mammals Initiative“.

Zuletzt wurde 2003 ein Projekt in der Mongolei zur Ansiedlung des Przewalski-Pferds sowohl finanziell als auch durch Auswilderung von Exemplaren, die aus der Nachzucht des Tiergartens Schönbrunn stammten, unterstützt. Das Przewalski-Pferd ist eine der von der „Central Asian Mammals Initiative“ erfassten Arten.



Zu den Fragen 7 bis 10:

Maßnahmen des zitierten Aktionsplans sind im Rahmen der jeweiligen Naturschutzgesetze der Länder, in die auch die Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG implementiert werden müssen, umzusetzen. Ob die Länder solche Maßnahmen für die Zukunft planen, ist dem BMLFUW nicht bekannt.

Solche Maßnahmen können auch im Rahmen des Programms für die Ländliche Entwicklung LE 2020 mit Geldern der EU und des BMLFUW und/oder der Länder gefördert werden.

Zu Frage 11:

Sowohl im Rahmen der EU als auch der Berner Konvention laufen mehrere Aktivitäten, um Zugvögel auf ihren Wanderungsrouten nach Afrika vor illegalen Tötungen, Jagd, Fang u.a. zu schützen. Diese Aktivitäten konzentrieren sich auf Aufklärungsprogramme und auf die Unterstützung lokaler und regionaler Behörden bei der Verfolgung von illegalen Tötungen.

Zu den Fragen 12 bis 17:

Die mutwillige Tötung von Wirbeltieren erfüllt den Tatbestand des § 222 Strafgesetzbuch (StGB), womit diese Fragen den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz betreffen.

Soweit Vogelvergiftungen nicht ebenfalls als Tötung diesen Tatbestand erfüllen, wären diese gegebenenfalls entweder nach dem Tierschutzgesetz, den Jagdgesetzen oder den Naturschutzgesetzen zu ahnden. Der Vollzug dieser Gesetze obliegt jedoch ausschließlich den Ländern.


Dem BMLFUW liegen daher keine Daten zu illegal getöteten Vögeln sowie etwaige hierzu verhängten Strafen vor.

Zu den Fragen 18 bis 20:

Aufgrund der begrenzten Mittel ist es unumgänglich, die finanziellen Ressourcen auf jene Arten zu konzentrieren, die in Österreich vorkommen, d.h. in diesem Fall für den

Europäischen Aal. Welche Maßnahmen in welchem Umfang dabei finanziert werden können, wird noch zwischen dem BMLFUW und den betroffenen Ländern abzuklären sein. Auch in diesem Fall können Finanzmittel des LE 2020 Programms angesprochen werden.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-19T14:49:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	